

Verordnung der Stadt Eberbach zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

vom ...

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBI. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBI. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Eberbach zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eberbach (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1. eine Katze: ein weibliches oder männliches Tier der Unterart Felis silvestris catus und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
- 2. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird. Dies ist der Fall, wenn es sich um offensichtlich verwilderte Hauskatzen handelt oder wenn die Umstände der Auffinde-Situation und zusätzliche Indizien wie das Verhalten und der Allgemeinzustand der Katze eindeutig darauf schließen lassen, dass der Halter die Katze ausgesetzt hat oder, dass das Tier von einer ausgesetzten Katze abstammt,
- 3. eine Katzenhalterin oder ein Katzenhalter eine oder auch mehrere natürliche Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt/ausüben und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt /tragen (Haltungsperson),
- 4. eine Halterkatze die Katze einer Haltungsperson
- 5. eine freilaufende Halterkatze, die Katze einer Haltungsperson, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht jünger als 5 Monate alt ist. Unkontrollierter freier Auslauf wird gewährt, wenn die Katze sich ganz überwiegend frei bewegen kann und weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person jederzeit auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen kann.



§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und durch einen Mikrochip oder eine Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren, bevor ihnen unkontrollierter freier Ausgang im Schutzgebiet gewährt wird.
- (2) Die Kennzeichnung muss fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm oder mittels Ohrtätowierung auf Kosten der Haltungsperson durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen.
- (3) Die Registrierung muss erfolgen, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Haltungsperson von dieser in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (4) Der Stadt Eberbach ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (5) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 kann die Stadt Eberbach auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 4 bleiben unberührt.
- (5) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber der Haltungsperson

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Stadt Eberbach oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Eberbach oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter zu tragen. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 3 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt Eberbach oder ein(e) von ihr beauftragte(r) Dritte(r) die Kennzeichnung und Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Sowie im Anschluss registrieren lassen. Nach der Kennzeichnung, Kastration und Registrierung soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.



§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Eberbach oder ein/e von ihr Beauftragte/r kann freilebende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

3			
Die Verordnung tritt sechs Monate nach	ihrer Bekannt	machung in Kraft.	
Eberbach, den	4		
(Peter Reichert)			



Hinweis auf § 4 Abs. 3 GemO

#